

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 45.

Donnerstag den 14. Februar.

1861.

Bekanntmachung,

die verbotenen Goldmünzen und deren Verkauf betreffend.

Wir finden uns veranlaßt hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß durch die Ministerial-Berordnung vom 8. September 1841 (Gesetz und Verordn.-Bl. v. 1841, S. 227) nicht nur folgende Goldmünzen, als:

Ducaten, die weniger als 65 As wiegen, folglich das Passirgewicht nicht erreichen, und
Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen),

an deren gesetzlichem Gewichte (d. i. ein einfach sächs. oder preuß. à $\frac{1}{35}$ Mark, ein braunschw. oder hannöversch. à $\frac{1}{211}$ Mark) bei doppelten mehr als 4 As,

„ einfachen „ „ 2 „

„ halben „ „ 1 „ fehlen,

vom Umlaufe im Königreiche Sachsen bei Vermeidung der in den §§. 1. und 2. des Gesetzes über münzpolizeiliche Uebertretungen vom 22. Juli 1840 (Gesetz und Verordn.-Bl. v. 1840, S. 181) festgesetzten Geld- resp. Gefängnißstrafen gänzlich ausgeschlossen sind, — sondern daß in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 14. Januar 1848 (Gesetz u. Verordn.-Bl. v. 1848, S. 4) auch der Verkauf solcher verbotener Goldmünzen al marco, dasern nicht dieselben zuvor zerschnitten worden sind, den Geldwechslern bei Vermeidung von Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße untersagt ist.

Leipzig am 11. Februar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Junghans.

Bekanntmachung.

Ein in dem 1. Gestock des alten Freischulgebäudes, Schulgasse Nr. 14, befindliches großes helles Zimmer nebst Vorraum, welches zeither als Atelier benutzt worden ist und zu einem solchen oder als Arbeitslocal sich besonders eignet, soll sofort gegen einvierteljährliche Kündigung an den Meistbietenden vermietet werden. Miethlustige werden veranlaßt,

Donnerstag den 14. dieses Monats Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschliesung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig den 4. Februar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Das an der Ecke der Ritterstraße und des Brühls gelegene, mit Nr. 141 des Brandcatasters bezeichnete, die Senwaage genannte Grundstück soll mit den darauf stehenden Baulichkeiten an den Meistbietenden versteigert werden. Wir haben hierzu

den 21. Februar 1861

anberaumt und es werden Kauflustige veranlaßt, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr bei der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Bedingungen können bereits vorher bei dem Bauamte eingesehen werden, wo auch der aufgenommene Situationsplan ausliegt.

Leipzig den 30. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Der am Fleischerplage nördlich von dem mit der Straßennummer 1 bezeichneten Grundstücke des Herrn Sörnig befindliche Platz mit der Uferböschung und einem Stücke vom Flußbette der Pleiße soll als Bauplatz an den Meistbietenden versteigert werden. Wir haben hierzu

Dienstag den 26. Februar 1861

anberaumt, und es werden Kauflustige hiermit geladen, sich am genannten Tage Vormittags 11 Uhr in der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Der angefertigte Situationsplan und die Versteigerungsbedingungen können bereits vor dem Termine auf unserem Bauamte in Augenschein genommen werden.

Leipzig den 7. Februar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.